

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1966

Nummer 162

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	1. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1964 (TVW); hier: Erläuterungen	1960
203637	20. 10. 1966	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)	1960
23211 2011	7. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW); hier: Kosten der Sachverständigen bei der Baugenehmigung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten	1960
23212	6. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung von Tragluftzelten für die Bundeswehr	1960

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
10. 10. 1966	RdErl. – Ausländerrecht; Anerkennung südrhodesischer Pässe	1961
	Personalveränderung	1961
Finanzminister		
	Personalveränderungen	1961
Notiz		
19. 10. 1966	Wahlgeneralkonsulat von Honduras, Düsseldorf	1962
Hinweis		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1966	1962

20310

**Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forst-
betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. Oktober 1964 (TVW);
hier: Erläuterungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 1. 10. 1966 — IV A 4 — 12—02

In meinem RdErl. v. 7. 12. 1964 — MBl. NW. S. 1852 — SMBL. NW. 20310 — wird Unterabsatz 1 der Erläuterungen zu § 24 Abs. 1 Buchst. a TVW durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

Die giftigen Stoffe werden wie folgt eingeteilt:

Giftabteilung 1: Giftigste Stoffe. Kennzeichen: Totenkopf und das Wort „Gift“ in weißer Schrift auf schwarzem Untergrund auf dem Etikett, dem Verschluß bzw. Deckel und an dritter Stelle der Packung.

Giftabteilung 2: Zweite Giftstufe. Kennzeichen: Totenkopf und das Wort „Gift“ in roter Schrift auf weißem Untergrund auf dem Etikett, dem Verschluß bzw. Deckel und an dritter Stelle der Packung.

Giftabteilung 3: Weniger giftige dritte Stufe. Kennzeichen: Auf weißem Untergrund in roter Schrift das Wort „Vorsicht“ auf dem Etikett, dem Verschluß bzw. Deckel und an dritter Stelle der Packung.

Zu den giftigen Stoffen im Sinne des § 24 Abs. 1 Buchst. a TVW gehören alle chemischen Mittel, die in die Giftabteilungen 1 und 2 fallen. Durch die Giftverordnung vom 4. März 1963 — SGV. NW. 2121 — sind die Hersteller zu entsprechender, vorschriftsmäßiger Aufmachung und Beschriftung der Präparate bzw. Packungen verpflichtet.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1960.

203637

G 131;

**hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1,2
(Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1966 —
B 3260 — 9469 IV 66

In meinem RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) ist zwischen der Überschrift

„I. Beihilfenvorschriften — BhV —“

und dem Abschnitt

„Zu Nr. 3 Absatz 1 Ziffer 1 BhV“

einzufügen:

„Zu Nr. 1 Absatz 1 BhV“

Die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 50 Abs. 2 G 131, denen am 8. Mai 1945 ein Witwengeld nach § 9 des Beamtenhinterlebenengesetzes vom 17. Mai 1907 in Verbindung mit § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG bewilligt war, sind in den AB zu § 56 Abs. 1,2 G 131 nicht unter den beihilfeberechtigten Personen aufgezählt. Es erscheint jedoch unbillig, diesen Personenkreis weiterhin von der Beihilfeberechtigung auszuschließen. Nach heutigem Recht haben auch Witwen von Bundesbeamten, die am Todestage noch nicht eine Dienstzeit von 10 Jahren (§ 106 BBG) abgeleistet hatten, einen Anspruch auf Witwengeld und sind somit beihilfeberechtigt nach Nr. 1 Abs. 1 Ziffer 3 BhV.

Ich bin damit einverstanden, daß schon vor der beabsichtigten Ergänzung des Abschnitts I Nr. 2 Buchstabe e der AB zu § 56 Abs. 1,2 G 131 (Anlage) Beihilfen an den genannten Personenkreis gewährt werden.“

— MBl. NW. 1966 S. 1960.

I.

2011

23211

**Allgemeine Verwaltungs-
gebührenordnung (AVwGebO NW);
hier: Kosten der Sachverständigen bei der
Baugenehmigung elektrischer Anlagen
in Versammlungsstätten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 10. 1966 —
II A 3 — 2.153 Nr. 1226 66

In § 3 der Verordnung über die Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten v. 7. Juli 1966 (GV. NW. S. 408 SGV. NW. 232) ist eine Kostenregelung für die Mitwirkung von Sachverständigen bei der bauaufsichtlichen Prüfung der Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren nicht enthalten. Die Erstattung von Kosten für die Heranziehung von Sachverständigen bei der Prüfung der Bauvorlagen (§ 5 der Verordnung über die Beleuchtung und die elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten v. 27. November 1961 — GV. NW. S. 361 SGV. NW. 232 —) richtet sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Soweit auf Grund des § 85 Abs. 2 BauO NW ein Sachverständiger im Sinne des § 9 der Verordnung v. 27. November 1961 bei der bauaufsichtlichen Prüfung der Bauvorlagen hinzugezogen wird, sind die für die Inanspruchnahme dieses Sachverständigen entstehenden Kosten alsbare Auslagen nach Tarif-Nummer 11 Abschn. III Nr. 2 AVwGebO NW von der unteren Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn zu erheben und an den Sachverständigen abzuführen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1960.

23212

**Bauaufsichtliche Behandlung
von Tragluftzelten für die Bundeswehr**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 10. 1966 —
II A 3 — 2.000.97 Nr. 1227 66

Nach einer vom Bundesminister der Verteidigung an den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Mitteilung werden Tragluftzelte von der Bundeswehr als Truppengerät verwendet. Nach Auskunft der Wehrbereichsverwaltung III dienen diese Zelte außer Übungszwecken den Versorgungsgütern bei den feldmäßigen Versorgungseinrichtungen als Schutz gegen Witterungseinflüsse. Sie sind somit nur für eine vorübergehende Nutzung bestimmt.

Die in vorstehender Weise als Truppengerät verwendeten Tragluftzelte bedürfen keiner Baugenehmigung nach § 80 oder Zustimmung nach § 97 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 SGV. NW. 232). Im Falle einer Dauer Nutzung dieser Zelte als bauliche Anlage i. S. der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauO NW finden jedoch die Vorschriften der Bauordnung über die Genehmigung oder die Zustimmung Anwendung.

Der Finanzminister hat die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster mit Erlaß v. 19. 7. 1966 (n. v.) — 0.6900 — 10 — II C 3 — entsprechend unterrichtet mit der Bitte, ihre Ortsbaudienststellen hiervon in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1960.

II.**Innenminister****Ausländerrecht****Anerkennung südrhodesischer Pässe**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1966 —
I C 3-43.62 — V 4

Südrhodesien hat mit Wirkung vom 11. November 1965 einseitig seine Unabhängigkeit von Großbritannien erklärt. Die Bundesregierung erkennt Südrhodesien nicht als selbständigen Staat an. Demgemäß werden auch Pässe, die von südrhodesischen Behörden nach dem 11. November 1965 ausgestellt worden sind, und Pässe, die vor diesem Zeitpunkt von dem britischen Gouverneur in Südrhodesien ausgestellt, aber nach dem 11. November 1965 von südrhodesischen Behörden verlängert worden sind, von der Bundesregierung nicht anerkannt. Das Auswärtige Amt hat das deutsche Generalkonsulat in Salisbury angewiesen, Inhabern dieser Pässe keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Aus dieser Regelung können sich gewisse Härten für ehemalige Deutsche in Südrhodesien ergeben, die im Laufe des 2. Weltkrieges wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder Abstammung die ehemaligen deutschen Besitzungen in Ostafrika verlassen mußten und in Südrhodesien interniert waren oder sich nach dem 2. Weltkrieg als Einwanderer dort niedergelassen haben oder dort seit langen Jahren als Missionspersonal tätig sind. Um es diesen ehemaligen Deutschen zu ermöglichen, in das Ausland zu reisen oder bei einer Verschärfung der Verhältnisse in Südrhodesien in das Bundesgebiet zurückzukehren, ohne südrhodesische Pässe in Anspruch nehmen zu müssen, werden ihnen im Bedarfsfalle deutsche Fremdenpässe ausgestellt.

Soweit südrhodesische Staatsangehörige noch gültige, vor dem 11. November 1965 von dem britischen Gouverneur ausgestellte und nicht nach diesem Zeitpunkt von den südrhodesischen Behörden verlängerte Pässe besitzen, besteht ein besonderes Interesse daran, daß diese Pässe möglichst lange benutzt werden können. Um den in den Pässen vorgesehenen Raum für Sichtvermerke möglichst wenig auszunutzen und damit einer vorzeitigen Ausstellung neuer Pässe vorzubeugen, wird den Inhabern dieser Pässe eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis auf losem Blatt erteilt. Soweit Rhodesierinnen, die einen Deutschen in Rhodesien geheiratet haben, kurz nach der Heirat mit einem solchen noch gültigen Paß in die Bundesrepublik einreisen wollen, soll ihr neuer Name in die auf besonderem Blatt erteilte Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks eingetragen und die Einreise gegen Vorlage ihres auf den Mädchennamen lautenden Passes und der Heiratsurkunde gestattet werden.

Ob diese Regelungen praktisch zur Anwendung kommen, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es wird insbesondere von den südrhodesischen Behörden abhängen, ob Inhabern deutscher Fremdenpässe oder noch von dem britischen Gouverneur ausgestellter Pässe die Ausreise und die Wiedereinreise nach Südrhodesien gestattet wird. Das Auswärtige Amt hat das deutsche Generalkonsulat in Salisbury angewiesen, insbesondere der Frage der Wiedereinreiseberechtigung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

— MBL. NW. 1966 S. 1961.

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Bei dem Regierungspräsidenten in Aachen
Kriminalrat F. Köppe zum Kriminaloberrat

— MBL. NW. 1966 S. 1961.

Finanzminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat J. Arling
zum Regierungsdirektor

Amtsamt F. Grätsch
zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:
Oberregierungsrat E. Stammer

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:
Regierungsdirektor Dr. K. Jennen
zum Leitenden Regierungsdirektor
Oberregierungsrat H. Schareck
zum Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:

Regierungsrat H. Wilms
zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor Dr. E. Meyer-Biederlack
zum Leitenden Regierungsdirektor
Regierungsrat Dr. E.-W. Buisse
zum Oberregierungsrat
Regierungsbaudirektor K. Rahmann
zum Regierungsbaudirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Münster:

Regierungsrat J. Kröger
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Solingen-Ost:

Regierungsrat R. Wegener
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Burgsteinfurt:

Oberregierungsrat R. Lühsling
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Hagen:

Regierungsrat W. Timmerbeil
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Herne:

Oberregierungsrat U. Hartleb
zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Solingen-Ost

Finanzamt Paderborn:

Regierungsrat H. Becker
zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. E. Klein
von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Mülheim/Ruhr

Oberregierungsrat L. Bette
vom Finanzamt Borken an das Finanzamt Bottrop

Oberregierungsrat Dr. H. Böhmer
vom Finanzamt Dülken an das Finanzamt Kempen

Oberregierungsbaurat R. Schneider
vom Finanzbauamt Mülheim/Ruhr an das Finanzbauamt Krefeld

Oberregierungsrat Dr. R. Schulze
vom Finanzamt Bochum an das Finanzamt Witten

Regierungsrat W. Groell
vom Finanzamt Bottrop an das Finanzamt Lüdinghausen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Mülheim/Ruhr:
Regierungsdirektor Dr. W. Stenzel

Finanzgericht Münster:

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags)
D. Zacher
zum Finanzgerichtsrat.

— MBL. NW. 1966 S. 1961.

Notiz

Wahlgeneralkonsulat von Honduras, Düsseldorf

Düsseldorf, den 19. Oktober 1966
Prot — 419 — 1.66

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul von Honduras in Düsseldorf ernannten Herrn Prof. Dr.

Alfred Pierburg am 14. September 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Anschrift: Düsseldorf, Königsallee 50; Telefon: 2 10 22; Sprechzeit: Mo, Mi und Fr, 10 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 1962.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portoosten)

Seite	Seite		
Allgemeine Verfügungen			
Amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung von Justizbediensteten	229	rückliegende Verkehrsübertretung kommissarisch vernommen wird. OLG Köln vom 22. März 1966 — Ss 607/65	235
Gefangenentransportvorschrift	230	2. StGB § 185. — Eingriffe in das Erziehungsrecht der Eltern rechtfertigen nur bei Hinzutreten besonderer Umstände die Annahme einer Beleidigung. — Zur Tatbestandsmäßigkeit des § 235 StGB. OLG Hamm vom 5. April 1966 — 3 Ss 32/66	235
Personalnachrichten		230	
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 2078 I. — Ein die Anfechtung eines Erbvertrages begründender Inhaltsirrtum liegt vor, wenn sich der Erblasser beim Abschluß des Erbvertrages über dessen rechtliche Tragweite nicht im klaren war, insbesondere, wenn er nicht wußte, daß er über den Nachlaß kein Testament zu Gunsten eines anderen mehr errichten konnte. — Die materielle Beweislast (Feststellungslast) für das Vorliegen eines solchen Irrtums trifft denjenigen, der sich auf die Anfechtung des Erbvertrags beruft. OLG Hamm vom 25. April 1966 — 15 W 61/65	232	3. StVG § 24. — Ein Kraftfahrzeug kann nach § 24 III Nr. 1 StVG auch dann eingezogen werden, wenn dem Täter, der es geführt hat, die Fahrerlaubnis gem. § 111 a StPO nur vorläufig entzogen worden war. OLG Hamm vom 16. Mai 1966 — 2 Ss 447/66	237
2. ZPO §§ 887, 888. — Die Verpflichtung, einen in der Wohnung gehaltenen Zwergpudel zu entfernen, ist grundsätzlich nach § 887, nicht nach § 888 ZPO zu vollstrecken. OLG Hamm vom 24. Mai 1966 — 15 W 124/66	232	4. StPO § 119 III. — Der die Briefkontrolle ausübende Richter kann den Brief eines Untersuchungsgefangenen an einen Dritten von der Beförderung ausschließen, wenn er grobe Beleidigungen des Richters enthält. OLG Hamm vom 18. März 1966 — 1 Ws 56/66	238
3. FCG § 23; WEG § 43 I Nr. 1 u. 4, § 24 V, § 22 I. — In der Beschwerdeinstanz darf der Gegenstand des Verfahrens nicht geändert werden. — Der Richter ist bei seiner Entscheidung gem. § 43 II WEG an die Beschlüsse der Wohnungseigentümer gebunden, sofern diese nicht gem. §§ 134, 138 BGB richtig sind oder ihre Ungültigkeit gem. § 43 I Nr. 4 WEG festgestellt worden ist. — Die Nichtbeachtung des § 24 V Satz 2 WEG ist kein Nichtigkeitsgrund. OLG Hamm vom 18. März 1966 — 15 W 9/66	233	5. StPO § 450; StGB § 60. — Verzögert sich der Eingang der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts eines in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten bei Gericht, ohne daß ein Verschulden seinerseits festgestellt werden kann, so muß gemäß § 450 StPO auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Untersuchungshaft angerechnet werden, die der Angeklagte seit dem Tage erlitten hat, an dem sein Rechtsmittelverzicht bei normalem Geschäftsgang bei Gericht hätte eingenommen müssen. — Die verfassungskonforme Auslegung des § 60 StGB zwingt nicht dazu, und zwar auch nicht im Regelfalle, über die Vorschrift des § 450 StPO hinaus auch diejenige Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe anzurechnen, die der Angeklagte nach Verkündung des Urteils und vor einem Rechtsmittelverzicht weiter verbüßt hat. LG Bonn vom 9. April 1966 — 6 Kls 14/65	239
4. PStG § 29 I. — Die Beischreibung eines Vaterschaftsanerkenntnisses eines Ausländer bei dem Geburteintrag eines deutschen unehelichen Kindes ist wegen seiner personenstandsrechtlichen Bedeutung auch dann zulässig, wenn es nach dem Heimatrecht des Anerkennenden unwirksam ist. OLG Düsseldorf vom 25. April 1966 — 3 W 72/66	234		
Strafrecht			
1. StGB §§ 154, 163. — Zur Vergewisserungspflicht eines Polizeibeamten, der über eine längere zu-			

Kostenrecht

BRAgeB 19; BGB § 209. — Wendet der Auftraggeber gegenüber einem Festsetzungsantrag des Rechtsanwalts nach § 19 BRAgeB ein, der Vergütungsanspruch sei verjährt, so hat grundsätzlich eine Verweisung auf den Prozeßweg zu erfolgen. OLG Hamm vom 8. März 1966 — 14 W 1/66

— MBl. NW. 1966 S. 1962.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.